



Veranstaltungsreglement

1. Der Organisator des Aargauer Volkslaufs ist der Aargauische Leichtathletikverband.
2. Die Veranstaltung wird nach den in der offiziellen Ausschreibung aufgeführten Kategorien durchgeführt.
3. Verhalten auf der Strecke: Den Anordnungen des Streckendienstes ist strikte Folge zu leisten. Private Begleitfahrzeuge sind nicht zugelassen. Babyjogger sind in allen Kategorien nicht gestattet. Abkürzungen und unerlaubte Hilfsmittel sind nicht gestattet.
4. Sanitätsdienst: Sanitätsposten befinden sich auf der Strecke und beim Ziel. Bei Bedarf findet ein Verletzentransport statt.
5. Verpflegung: Auf der Strecke werden an zwei Verpflegungsposten rivi Marathon und Wasser, zusätzlich an zwei Posten nur Wasser abgegeben. Im Ziel erhalten alle Finisher Rivella.
6. Versicherung: Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Unfälle, Schadenfälle und Diebstahl ab.
7. Rangliste: Die Ranglisten werden auf www.volkslauf.ch veröffentlicht.
8. Rückerstattung Startgeldern: Kann eine Läuferin oder ein Läufer nicht starten, so verfällt die Anmeldegebühr und geht an den Veranstalter.
9. Weitergabe von Personendaten: Die Teilnehmenden willigen ein, dass der Veranstalter die von ihnen angegebenen Personendaten zu Werbezwecken bearbeiten und an seine Partner und Sponsoren weitergeben darf. Dabei verpflichtet sich der Veranstalter, sämtliche Personendaten nur in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu bearbeiten. Wer sich gegen eine Weitergabe der Adressen aussprechen möchte, meldet dies bitte bis zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich an info@volkslauf.ch.
10. Verwendung von Film- und Fotomaterial: Die Teilnehmenden willigen ein, dass Film- und Fotomaterial, auf dem sie erkennbar sind, in Kommunikationsmitteln des Organisations und dessen Partner und Sponsoren verwendet werden darf.

Aarau, 1. November 2018